

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## der Fa. Rudholzer Technologien GmbH

### § 1 Allgemeine Bedingungen

1.) Lieferungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden anerkannt, wenn dies ausdrücklich durch die Fa. Rudholzer Technologien GmbH erklärt wird.

2.) Diese Bedingungen gelten auch für Folgegeschäfte und für Reparaturen der Lieferungen, auch wenn nicht nochmals auf diese darauf hingewiesen wird. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Fa. Rudholzer Technologien GmbH.

### § 2 Verbindlichkeit des Angebotes, Vertragsschluss, Angebotsunterlagen

1.) Angebote der Fa. Rudholzer Technologien GmbH sind stets freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die Fa. Rudholzer Technologien GmbH den Auftrag des Kunden schriftlich bestätigt.

2.) Kostenvoranschläge, Zeichnungen und sonstige Angebotsunterlagen bleiben Eigentum der Fa. Rudholzer Technologien GmbH. Urheberrechtliche Verwertungsrechte stehen allein der Fa. Rudholzer Technologien GmbH zu.

### § 3 Preise

1.) Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Umsatzsteuer.

2.) Zusätzliche Kosten für den Transport zum Aufstellungsort der Anlage oder für den Versand trägt der Kunde.

3.) Liegen zwischen der Bestellung und Lieferung mehr als vier Monate, gelten die Preise der neuesten Preisliste oder Mitteilung.

### § 4 Lieferung der Leistung und Verzug

1.) Liefervereinbarungen bedürfen der Schriftform. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch die Fa. Rudholzer Technologien GmbH, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten, insbesondere Spezifikationen, des Auftrages. Entsprechendes gilt für Liefertermine.

2.) Lieferverzug tritt im Falle höherer Gewalt nicht ein. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Arbeitskämpfe in eigenen und fremden Betrieben, Transportverzögerungen, Maschinenbruch, hoheitliche

Maßnahmen und sonstige von keiner der Parteien zu vertretende Umstände. Das Ereignis höherer Gewalt ist der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen. Frühestens drei Monate nach Erhalt dieser Anzeige sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3.) Im Falle des Verzuges der Fa. Rudholzer Technologien GmbH kann der Kunde nach schriftlich gesetzter, angemessener Nachfrist und

Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten. Verzugsschaden und Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Kunde nicht verlangen.

4.) Für den Fall der Zahlungseinstellung des Käufers nach Abschluss des Vertrages bzw. eintretender Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, ist die Fa. Rudholzer Technologien GmbH zum jederzeitigen Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss der Lieferfrist berechtigt.

### § 5 Zahlungsbedingungen

1.) Alle Lieferungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto auf die angegebenen Konten der Fa. Rudholzer Technologien GmbH zu begleichen.

2.) Abzüge vom Rechnungsbetrag (Rabatti, Skonti o. ä.) durch den Käufer sind nur zulässig, wenn dies vereinbart ist.

3.) Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur erfüllungshalber und bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. Wechsel müssen diskontfähig sein. Die Forderung der Fa. Rudholzer Technologien GmbH erlischt erst, wenn der geschuldete Betrag erlangt worden ist. Etwaige Auslagen und Gebühren trägt der Käufer.

4.) Für Aufträge über Lieferungen von Anlagen sowie bei Auftragswerten über 10.000,00 € gelten folgende Zahlungsbedingungen, soweit nicht anders vereinbart:  
50 % bei Auftragserteilung  
40 % bei Lieferung

10 % bei Abnahme im Haus des Kunden.

5.) Im Falle des Zahlungsverzuges ist die Fa. Rudholzer Technologien GmbH unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte berechtigt, Verzugszinsen ab dem Tag der Fälligkeit der Zahlung in Höhe von 11 % über dem Basiszinssatz einzufordern. Gegen Nachweis behält sich die Fa. Rudholzer Technologien GmbH vor, einen höheren Verzugsschaden geltend zu machen. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, kann die Fa. Rudholzer Technologien GmbH nach Setzung einer

angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

## **§ 6 Eigentumsvorbehalt, Verarbeitungsklausel**

1.) Die gelieferte Ware geht erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn dieser seine gesamten entstandenen oder noch entstehenden Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit der Fa. Rudholzer Technologien GmbH, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatz und die Einlösung von Schecks und Wechseln erfüllt hat (Vorbehaltware). Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen der Fa. Rudholzer Technologien GmbH in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

2.) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltware erfolgt für die Fa. Rudholzer Technologien GmbH als Herstellerin im Sinne des § 950 BGB, ohne sie zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltware im Sinne des § 6 Ziffer 1. Bei Verbindung und Vermischung der Vorbehaltware mit anderen Waren durch den Käufer steht der Fa. Rudholzer Technologien GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Eigentum der Fa. Rudholzer Technologien GmbH durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer der Fa. Rudholzer Technologien GmbH bereits jetzt die ihr zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltware. Der Käufer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für die Fa. Rudholzer. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltware im Sinne des § 6 Ziffer 1.

3.) Ersatzansprüche gegenüber Versicherungen oder Dritten aus einer Beschädigung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware werden an die Fa. Rudholzer Technologien GmbH abgetreten. Für den Fall, dass der Käufer eingegangene Beträge in sein Vermögen überführt, insbesondere durch Einzahlung bei einem Geldinstitut, tritt er die erlangte Forderung hiermit bereits sicherheitshalber an die Fa. Rudholzer Technologien GmbH ab. Die Fa. Rudholzer Technologien GmbH nimmt die oben genannten Abtretungen bereits heute an.

4.) Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, so kann die Fa. Rudholzer Technologien GmbH die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware vom Käufer herausverlangen und nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Frist unter Anrechnung des Verwertungserlöses den Kaufpreis, durch freihän-

digen Verkauf bestmöglich verwerten.

5.) Wird die Ware zurückgenommen, so ist die Fa. Rudholzer Technologien GmbH berechtigt, 15 % des Auftragswertes als Abgeltung der für die Fa. Rudholzer Technologien GmbH mit der Rücknahme verbundenen Unkostenpauschale in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten. Dem Käufer ist es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

6.) Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist hierzu die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so ist er verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

## **§ 7 Gewährleistung**

1.) Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht. Vertragsgemäßheit und Mängelfreiheit der Ware bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist. Im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Käufer. Dem Käufer ist bekannt, dass es nach Stand der Technik nicht möglich ist, Computer-Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrages ist daher nur eine funktionsfähige Software, die im Sinne der Programmbeschreibung der Benutzungsanleitung grundsätzlich brauchbar ist.

2.) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Anlieferung beim Kunden. Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar.

3.) Der Käufer hat die empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Mängelansprüche bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich schriftlich gerügt werden. Versteckte Sachmängel müssen unverzüglich nach Ihrer Entdeckung gerügt werden.

4.) Der Käufer hat der Fa. Rudholzer Technologien GmbH bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben.

5.) Bei Vorliegen eines Sachmangels wird die Fa. Rudholzer Technologien GmbH - unter Berücksichtigung der Belange des Käufers - Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten. Das Wahlrecht, ob Nacherfüllung durch Ersatzlie-

ferung oder durch Nachbesserung geleistet wird, obliegt der Fa. Rudholzer Technologien GmbH. Wird die Nacherfüllung durch die Fa. Rudholzer Technologien GmbH nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so kann der Käufer der Fa. Rudholzer Technologien GmbH eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er entweder den Kaufpreis herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten kann. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. § 8 bleibt unberührt.

6.) Für Geräte, die von einem Unterlieferanten bezogen werden, beschränkt sich die Gewährleistung auf den Umfang der Gewährleistungspflicht, wie er zwischen der Fa. Rudholzer Technologien GmbH und dem Unterlieferanten besteht.

## **§ 8 Haftung**

1.) Soweit in diesen Bedingungen nichts Anderes geregelt ist, haftet die Fa. Rudholzer Technologien GmbH auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei der Vertragsanbahnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Fa. Rudholzer Technologien GmbH - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen - nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die Fa. Rudholzer Technologien GmbH haftet nicht für den entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter.

2.) Besteht das Risiko eines nicht vorhersehbaren Schadens, ist der Käufer verpflichtet, die Fa. Rudholzer Technologien GmbH hierauf bei Vertragsschluss hinzuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn der Käufer mit seinem Auftraggeber eine Vertragsstrafe vereinbart hat, deren maximale Höhe 10 % des Wertes des der Fa. Rudholzer Technologien GmbH erteilten Auftrages übersteigt.

3.) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit.

4.) Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet die Fa. Rudholzer Technologien GmbH nicht.

## **§ 9 Softwarelizenz**

1.) Jegliche von der Fa. Rudholzer erstellte, sowie lizenzierte Software einschließlich nachfolgender, neuer Versionen sowie Teile davon und die zugehörigen Dokumentationen dürfen ausschließlich auf der

gekauften Anlage oder System verwendet werden. Die Software darf nur zu Sicherungszwecken und unter Einschluss des Schutzrechtsvermerks der Originalkopie und nur zum Gebrauch auf diese Anlage oder System kopiert werden.

2.) Der Kunde schützt die Software vor dem Zugriff Dritter.

3.) Alle Verwertungsrechte der Software verbleiben bei der Fa. Rudholzer Technologien GmbH.

4.) Wenn der Kunde diesen Lizenzbestimmungen zuwiderhandelt, ist die Fa. Rudholzer Technologien GmbH berechtigt, nach erfolgloser Abmahnung die Lizenz zu kündigen und die Rückgabe der Software sowie aller Teile und Kopien zu verlangen.

5.) Mit der Lieferung der Software gilt die Lizenz als erteilt. Mit der Abnahme der Lieferung gelten die Softwarebedingungen als anerkannt. Die Überlassung von Quellprogrammen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

## **§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, abschließende Bestimmungen**

1.) Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Teisendorf.

2.) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechtes und Personen, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, das Amtsgericht Traunstein/Oberbayern bzw. Landgericht Traunstein. Dasselbe gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

3.) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen der Fa. Rudholzer Technologien GmbH und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bestimmungen des internationalen einheitlichen Kaufgesetzes sind - soweit zulässig - abbedungen. Bei allen Schriftstücken gilt eine deutsche Fassung als verbindlich.

4.) Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vereinbarten Bedingungen berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung gelten die gesetzlichen Regelungen.

5.) Mündliche Nebenabreden bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Fa. Rudholzer Technologien GmbH.